

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen -
Kommunaler Eigenbetrieb“**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 103 (2) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294 und 298) und Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Verkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298 und 303) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01 S. 638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 09. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunaler Eigenbetrieb“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Verwaltung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Fürstenwalde. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird aufgrund des § 10 (3) der Eigenbetriebsverordnung abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 (2) GO BB wahrnimmt.

§ 4 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. Stadtverordnetenversammlung,
2. Werksausschuss,
3. der/die Bürgermeister/in.

§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung über:
 1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife,
 3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 5. die Entlastung der Leitung des Eigenbetriebes,
 6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 - a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 50 T€ übersteigt,
 - c) die Verfügung über Vermögen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50 T€ übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - d) die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 6 Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.

- (2) Dem Werksausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Eigenentscheidung übertragen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind oder nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind:
 - a) Der Werksausschuss ist beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit einem Ausgabevolumen im Einzelfall bis 50 T€.
 - b) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen soweit die Höhe von 10 T€ im Geschäftsjahr überschritten wird.
 - c) Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan und zu Mehrausgaben zu Einzelvorhaben des Vermögensplanes.
 - d) Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen ab 10 T€ im Einzelfall.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

§ 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nimmt die nach der Eigenbetriebsverordnung obliegenden Aufgaben der Werkleitung wahr.
- (2) Der/die Bürgermeister/in leitet den Betrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmten Organen vorbehalten sind. Er/sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der/die Bürgermeister/in bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Ihm/ihr obliegen insbesondere die Wirtschaftsplanung, die Aufstellung der Jahresabschlüsse sowie die Überwachung des durch einen Betriebsführer zu vollziehenden Geschäftsablaufes.
- (3) Der/die Bürgermeister/in kann auch Bedienstete des Betriebes und der Verwaltung bei der Erledigung einzelner Aufgaben mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
- (4) Der/die Bürgermeister/in berichtet dem Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.
- (5) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 68 GO BB die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser hat alle nach § 15 der EigV vorgeschriebenen Bestandteile zu enthalten. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV und eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, die in den folgenden Jahren als Ausgaben fällig werden, beizufügen.

§ 10 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach § 26 EigV in Verbindung mit § 117 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg zu prüfen.
- (3) Der/die Bürgermeisterin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Werksausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest und beschließt dabei über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Eigenbetriebsleitung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für den Eigenbetrieb „Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen Kommunalen Eigenbetrieb“ tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Fürstenwalde, 10. Dezember 2004

i.V.

H e n g s t
Erster Beigeordneter